

Amtsblatt

Lutherstadt Eisleben



Amtliches Mitteilungsblatt der Lutherstadt Eisleben mit den Ortschaften Polleben, Rothenschirmbach, Unterrißdorf, Volkstedt und Wolferode sowie der Verwaltungsgemeinschaft Lutherstadt Eisleben mit den Mitgliedsgemeinden Bischofrode, Hedersleben, Osterhausen und Schmalzerode

Jahrgang 16

Donnerstag, den 1. Juni 2006

www.lutherstadt-eisleben.de

Nummer 06

Lutherstadt Eisleben - Mansfelder Land

8. Landesmeisterschaft

Bundeswettbewerb
der Deutschen Jugendfeuerwehr

Sportanlage des SSV Eisleben, Wiesenweg

30. Juni bis

02. Juli 2006



Ausfertigung Titelbild:
Lebenshilfe Mansfelder Land e. V.

Inhaltsverzeichnis

I. Amtliche Bekanntmachungen

A Lutherstadt Eisleben

A2 Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse

Hauptausschuss am 26.04.2006

- Grundstücksförderung
- Vergabe einer Bauleistung

A3 Beschlüsse der Ortschaftsräte

Ortschaftsrat Polleben

- keine Beschlüsse

Ortschaftsrat Rothenschirmbach

- keine Beschlüsse

Ortschaftsrat Unterrödorf

- keine Beschlüsse

Ortschaftsrat Volkstedt

- keine Beschlüsse

Ortschaftsrat Wolferode

- keine Beschlüsse

A4 Satzungen und Entgeltordnungen

A5 Bekanntmachungen der Verwaltung

A6 Ausschreibungen

A7 Informationen des Stadtrates

A8 Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen

A9 Termine

B Gemeinde Bischofrode

B1 Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Bischofrode

- Haushaltssatzung 2006
- Haushaltskonsolidierungsprogramm

B2 Satzungen

- Haushaltssatzung 2006 und Bekanntmachung

C Gemeinde Hedersleben

C1 Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Hedersleben

- Vereinbarung über die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Luth. Eisleben
- Entgeltordnung zur Nutzung gemeindeeigener Räumlichkeiten
- Personalangelegenheit
- Bezuschussung
- Finanzielle Unterstützung eines Vereins

C2 Satzungen

D Gemeinde Osterhausen

D1 Beschlüsse des Gemeinderates des Gemeinde Osterhausen

- Jahreshaushaltsrechnung 2004
- Haushaltskonsolidierungsprogramm 2006
- Haushaltssatzung 2006

D2 Satzungen

E Gemeinde Schmalzerode

E1 Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Schmalzerode

E2 Satzungen

F Bekanntmachungen der VGem Lutherstadt Eisleben

G Bekanntmachungen anderer Dienststellen und Zweckverbände

- Landesamt für Vermessung und Geoinformation - Sonderungsplan Nr. 39/2005 V12-0079-2005
- Landesamt für Vermessung und Geoinformation - Sonderungsplan Nr. 29/2005 V12-0063-2005
- Landesamt für Vermessung und Geoinformation - Sonderungsplan Nr. 29/2004 V12-0048-2005
- Amt für Landwirtschaft, Flurneueordnung und Forsten Süd - Ausführungsanordnung, Verf.-Nr. 611/2 10 ML 091 E

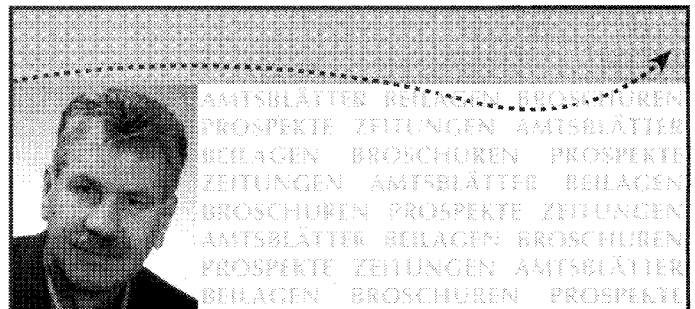


Amtsblatt Lutherstadt Eisleben

Amthches Mitteilungsblatt der Lutherstadt Eisleben mit den Ortschaften Polleben, Rothenschirmbach, Unterrödorf, Volkstedt und Wolferode sowie der Verwaltungsgemeinschaft Lutherstadt Eisleben mit den Mitgliedsgemeinden Bischofrode, Hedersleben, Osterhausen und Schmalzerode

- Herausgeber: Stadtverwaltung Lutherstadt Eisleben, Markt 1, 06295 Lutherstadt Eisleben, PF 01331 06282 Lutherstadt Eisleben, Telefon: 0 34 75/6 55-0, Telefax: 0 34 75/60 25 33, Internet: www.lutherstadt-eisleben.de, E-Mail: webmaster@lutherstadt-eisleben.de
- Erscheinungsweise: Monatlich, Zustellung kostenlos an alle erreichbaren Haushalte
- Redaktion: Pressestelle der Stadtverwaltung der Lutherstadt Eisleben, Telefon: 0 34 75/65 51 41
- Druck und Verlag: VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 4 89-0, Telefax: (03535) 4 89-1 15, Telefax-Redaktion: (03535) 4 89-1 55
- Verantwortlich für den Anzeigenteil: VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG, vertreten durch den Geschäftsführer Ralf Wirtz
- Anzeigenannahme/Beilagen: Herr Huke, Telefon/Fax: (034772) 3 05 95, Funk: 0171-4 14 40 49

Einzel Exemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreislise. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.



Fragen zur Werbung?

Ihr Anzeigenfachberater
Fredi Huke
berät Sie gern.

Telefon/Fax: 03 47 72/3 05 95
Funk: 01 71/4 14 40 49



www.wittich.de

Amtliche Bekanntmachungen

A Lutherstadt Eisleben

A2 Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse Hauptausschuss am 25.04.2006

Beschluss-Nr.: HA15/51/06

Der Hauptausschuss der Lutherstadt Eisleben beschließt die Förderung eines Grundstückes

Beschluss-Nr.: HA15/52/06

Der Hauptausschuss der Lutherstadt Eisleben beschließt die Vergabe einer Bauleistung.

A3 Beschlüsse der Ortschaftsräte April 06

Ortschaftsrat Polleben

- keine Beschlüsse

Ortschaftsrat Rothenschirmbach

- keine Beschlüsse

Ortschaftsrat Unterrißdorf

- keine Beschlüsse

Ortschaftsrat Volkstedt

- keine Beschlüsse

Ortschaftsrat Wolferode

- keine Beschlüsse

B Gemeinde Bischofrode

B1 Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Bischofrode am 13.04.2006

Beschluss Nr. BISCH 12/3/06

Aufgrund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechtes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA Nr. 68, 16. Jahrgang), hat der Gemeinderat Bischofrode in seiner Sitzung am 13.04.2006 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen.

Beschluss Nr.: BISCH 12/4/06

Der Gemeinderat der Gemeinde Bischofrode beschließt das Haushaltskonsolidierungsprogramm 2006.

B2 Satzungen

Haushaltssatzung der Gemeinde Bischofrode für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechtes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA Nr. 68, 16. Jahrgang), hat der Gemeinderat Bischofrode in seiner Sitzung am 13.4.06 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	447.200 EUR
in der Ausgabe auf	543.800 EUR
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	77.200 EUR
in der Ausgabe auf	77.200 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 250 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v. H. |

Bischofrode, den 20.4.2006



Bürgermeister



Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 der GO LSA vom 6.6.06 bis 16.6.06 zur Einsichtnahme in der Kämmerei der Stadtverwaltung der Lutherstadt Eisleben zu den Sprechzeiten öffentlich aus. Bischofrode, 20.4.2006



Bürgermeister



C Gemeinde Hedersleben

C1 Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Hedersleben am 06.04.2006

Beschluss Nr.: HED9/7/2006

Der Gemeinderat der Gemeinde Hedersleben beschließt die 1. Änderung der Vereinbarung über die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Lutherstadt Eisleben:

Beschluss Nr.: HED9/8/2006

Der Gemeinderat der Gemeinde Hedersleben beschließt folgende Entgeltordnung für die Nutzung der gemeindeeigenen Räumlichkeiten der Gemeinde Hedersleben und Oberrißdorf:

Entgeltordnung für die Nutzung der gemeindeeigenen Räumlichkeiten der Gemeinde Hedersleben und Oberrißdorf

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 44 (3) Ziffer 6 und 91 (2) der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechtes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA Nr. 68, 16. Jahrgang), hat der Gemeinderat der Gemeinde Hedersleben in seiner Sitzung am 06.04.2006 folgende Entgeltordnung für die Nutzung der gemeindeeigenen Räumlichkeiten der Gemeinde Hedersleben sowie dem Ortsteil Oberrißdorf beschlossen:

§ 1

Für die Nutzung der Räumlichkeiten der gemeindeeigenen Räumlichkeiten werden Entgelte nach dieser Ordnung erhoben.

Zwischen der Gemeinde Hedersleben und dem Nutzer der Räumlichkeit bzw. dem Veranstalter wird ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen.

Mit Vertragsabschluss wird die Hausordnung der Räumlichkeit Bestandteil des Vertrages.

§ 2

(1) Schuldner des Entgeltes ist der jeweilige Vertragspartner der Gemeinde Hedersleben. Verträge mit Minderjährigen bedürfen der Zustimmung des Erziehungsberechtigten.

(2) Das Entgelt für die Nutzung ist innerhalb der vertraglich zu vereinbarenden Fristen zu zahlen.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

(2) Gerät der Zahlungspflichtige mit der Entrichtung des Entgeltes in Verzug, kann die Gemeinde Hedersleben die weitere Nutzung der Räumlichkeiten versagen.

§ 3

(1) Das Entgelt wird für die nachfolgenden Räumlichkeiten wie folgt festgesetzt:

Saal Dorfgaststätte Hedersleben

- | | |
|--|------------|
| 1. Für Familienfeierlichkeiten und öffentliche Veranstaltungen mit einer Teilnehmerzahl bis 50 Personen (je Tag) | 51,00 Euro |
| 2. Bei Benutzung bis zu einer Dauer von 3 Stunden je Veranstaltung | 25,50 Euro |
| 3. Heizkostenberechnung je Veranstaltung | 25,50 Euro |
| - 01.05. - 30.09. keine Berechnung der Heizkostenpauschale | |
| - 01.10. - 30.04. Berechnung der Heizkostenpauschale | |
| - bei Benutzung bis zu einer Dauer von 3 Stunden je Veranstaltung | 12,75 Euro |
| 4. Vermietung Saal ab Juni 2004 über Gastwirt | |

Bauernstube Hedersleben

- | | |
|--|------------|
| 1. Für Familienfeierlichkeiten und öffentliche Veranstaltungen mit einer Teilnehmerzahl bis 50 Personen (je Tag) | 51,00 Euro |
| 2. Bei Benutzung bis zu einer Dauer von 3 Stunden je Veranstaltung | 25,50 Euro |
| 3. Heizkostenberechnung je Veranstaltung | 25,50 Euro |
| - 01.05. - 30.09. keine Berechnung der Heizkostenpauschale | |
| - 01.10. - 30.04. Berechnung der Heizkostenpauschale | |
| - bei Benutzung bis zu einer Dauer von 3 Stunden je Veranstaltung | 12,75 Euro |

Amtshaus Hedersleben

- | | |
|---|-------------|
| 1. Für Familienfeierlichkeiten und öffentliche Veranstaltungen mit einer Teilnehmerzahl bis 100 Personen (je Tag) | 100,00 Euro |
| 2. Bei Benutzung bis zu einer Dauer von 3 Stunden je Veranstaltung | 40,00 Euro |
| 3. Heizkostenberechnung je Veranstaltung | 40,00 Euro |
| - 01.05. - 30.09. keine Berechnung der Heizkostenpauschale | |
| - 01.10. - 30.04. Berechnung der Heizkostenpauschale | |
| - bei Benutzung bis zu einer Dauer von 3 Stunden je Veranstaltung | 25,00 Euro |

Nebenträume Amtshaus Hedersleben

- | | |
|--|------------|
| 1. Für Familienfeierlichkeiten und öffentliche Veranstaltungen mit einer Teilnehmerzahl bis 25 Personen (je Tag) | 25,00 Euro |
| 2. Bei Benutzung bis zu einer Dauer von 3 Stunden je Veranstaltung | 15,00 Euro |
| 3. Heizkostenberechnung je Veranstaltung | 15,00 Euro |
| - 01.05. - 30.09. keine Berechnung der Heizkostenpauschale | |
| - 01.10. - 30.04. Berechnung der Heizkostenpauschale | |

- | | |
|---|------------|
| - bei Benutzung bis zu einer Dauer von 3 Stunden je Veranstaltung | 15,00 Euro |
|---|------------|

Dorfgemeinschaftsraum Oberrißdorf

- | | |
|--|------------|
| 1. Für Familienfeierlichkeiten und öffentliche Veranstaltungen mit einer Teilnehmerzahl bis 50 Personen (je Tag) | 51,00 Euro |
| 2. Bei Benutzung bis zu einer Dauer von 3 Stunden je Veranstaltung | 25,50 Euro |
| 3. Heizkostenberechnung je Veranstaltung | 25,50 Euro |
| - 01.05. - 30.09. keine Berechnung der Heizkostenpauschale | |
| - 01.10. - 30.04. Berechnung der Heizkostenpauschale | |
| - bei Benutzung bis zu einer Dauer von 3 Stunden je Veranstaltung | 12,75 Euro |

(2) Als Veranstaltung wird gerechnet: 1/2 Tag Vorbereitung, 1 Tag Veranstaltung und 1/2 Tag Nachbereitung.

Auf Wunsch können den Mietern Tafelservice, Bestecke oder Tischdecken zur Verwendung gestellt werden.

Die Tischdecken sind in gereinigtem Zustand zurückzugeben.

Bei Bruch oder Fehlbestand wird ein finanzieller Ausgleich verlangt.

(3) Für öffentliche Veranstaltungen, die dem Gemeinwohl dienen, ist die Nutzung der Räumlichkeiten kostenfrei.

Über alle abweichenden Vermietungen, die nicht in dieser Entgeltordnung benannt sind, entscheidet der Bürgermeister.

Die Vermietung, Rechnungslegung, einschließlich Übergabe und Abnahme wird der Wohnungsverwaltungsgesellschaft Hedersleben, Dederstedt, Neehausen mbH übertragen.

§ 4

Diese Ordnung tritt mit Wirkung am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren bei Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses Oberrißdorf vom 18.01.1995, zuletzt geändert am 06.10.1999 außer Kraft.

Hedersleben, den 04.05.2006

Schreiber

Norbert Schreiber
Bürgermeister



Beschluss-Nr.: HED9/9/2006 bis HED9/10/2006

Personalangelegenheiten

Beschluss Nr.: HED9/11/2006

Beantragung einer Bezuschussung.

Beschluss Nr.: HED9/12/2006

Der Gemeinderat der Gemeinde Hedersleben beschließt, den Kleingartenverein „Wiesengrund“ Hedersleben anlässlich der Durchführung des Vereinsfestes zum 80-jährigen Bestehen finanziell zu unterstützen.

D Gemeinde Osterhausen

D1 Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Osterhausen am 13.04.2006

Beschluss Nr.: OSTH 14/44/06

Der Gemeinderat der Gemeinde Osterhausen beschließt:

- 1.) die Haushaltsrechnung 2004 der Gemeinde Osterhausen

und

- 2.) erteilt dem Bürgermeister die Entlastung für die Haushaltsdurchführung des Haushaltsjahres 2004 gemäß § 108 GO LSA

mit der Bedingung, dass die nicht ordnungsgemäße Übertragungsbuchung im Verwaltungshaushalt in Höhe von ./. 0,14 EUR zum 01.01.2005 bereinigt wird und der durch das geänderte festgestellte Ergebnis entstandene Überschuss im Ver-

mögenshaushalt zur teilweisen Deckung des Soll-Fehlbetrages aus dem Jahr 2003 eingesetzt wird.

Mit der Jahresrechnung wurden folgende geänderte Ergebnisse für das Haushaltsjahr 2004 zum 01.01.2005 ermittelt (Angaben in EUR):

Bezeichnung	Verwaltungs- haushalt	Vermögens- haushalt
1. Soll-Einnahmen	1.118.098,00	534.713,09
2. + neue HER	0,00	0,00
3. HER v. Vorjahr in Abgang ./.	0,00	0,00
4. KER v. Vorjahr in Abgang ./.	0,00	0,00
5. Summe ber. Soll-Einnahmen	1.118.098,00	534.713,09
6. Soll-Ausgaben	1.215.546,65	559.566,10
7. + neue HAR	0,00	0,00
8. HAR v. Vorjahr in Abgang ./.	0,00	44.055,72
9. KAR v. Vorjahr in Abgang ./.	0,00	0,00
10. Summe ber. Soll-Ausgaben	1.215.546,65	515.510,38
11. etwaiger Unterschied ber. SE ./.. ber. SA (Fehlbetrag/ Überschuss)	./.. 97.448,65	19.202,71

Der Beschluss über die Jahreshaushaltsrechnung 2004 der Gemeinde Osterhausen und die Entlastungserteilung liegt in der Zeit vom 06.06. bis 14.06.2006 im Rechnungsprüfungsamt der Stadtverwaltung Luth. Eisleben, Bucherstr. 7a, 06295 Luth. Eisleben

Montag - Mittwoch von 9.00 - 12.00 Uhr
13.00 - 15.00 Uhr
Donnerstag von 9.00 - 12.00 Uhr
13.00 - 17.00 Uhr
Freitag 9.00 - 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

gez. i. V. Smolka
Amtsleiter RPA

gez. Franke
Verwaltungsprüferin

Beschluss Nr.: Osth14/45/06

Der Gemeinderat der Gemeinde Osterhausen beschließt das Haushaltskonsolidierungsprogramm 2006.

Beschluss Nr.: Osth14/46/06

Aufgrund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechtes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA Nr. 68, 16. Jahrgang, hat der Gemeinderat Osterhausen in seiner Sitzung am 13.04.06 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen.

E Gemeinde Schmalzerode

E1 Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Schmalzerode April 06

- keine Beschlüsse

G Bekanntmachungen anderer Dienststellen und Zweckverbände

Landesamt für Vermessung und Geoinformation

Sachsen-Anhalt

Sonderungsbehörde Freimarkt 9 - 15, 06333 Hettstedt
Tel: 0 34 76/8 07 -2 21, Fax: 0 34 76/8 07 -3 43

Sonderungsbescheid in dem Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz Sonderungsplan Nr. 39/2005 V12-0079-2005

Auf Grund der Ergebnisse des oben angeführten Sonderungsverfahrens nach § 1, Nr. 1 des Bodensonderungsgesetzes (BoSoG) wird Folgendes angeordnet:

1. Der anliegende Sonderungsplan, der Teil dieses Bescheids ist, wird verbindlich festgestellt.
2. Die Grundstücke im Plangebiet haben den aus dem anliegenden Sonderungsplan ersichtlichen Umfang.
3. Kostengrundentscheidung
Die Kosten des Bodensonderungsverfahrens werden wie folgt auf die Eigentümer der in den Sonderungsplan aufgenommenen Grundstücke verteilt:

Auf jedes mit Sonderungsplan entstehende Grundstück entfällt ein Sockelbetrag von 75 €. Der verbleibende Restbetrag wird im Verhältnis der Größe der Grundstücke verteilt. Dabei werden für folgende Fallgruppen besondere Verteilungsansätze angewendet.

(I) Sind öffentliche Flächen im ungetrennten Hofraum oder Anteile am ungetrennten Hofraum, deren Grenzen bereits vollständig im Liegenschaftskataster nachgewiesen sind, Bestandteil des Sonderungsplanes, werden deren Größen bei der Verteilung des Restbetrags mit dem Faktor 0,5 berücksichtigt.

(II) Grundstücke, die nicht zu Fallgruppe (I) gehören, werden nur bis zu einer Größe von 2500 m² bei einer Verteilung des Restbetrags berücksichtigt.

Begründung:

In der Gemeinde: **Hedersleben**, Gemarkung: **Hedersleben**, Flur: **5** Flurstücke: **182, 183, 194 und 178** ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I, S. 3322), durchgeführt worden. Nach dem Ergebnis der Ermittlungen stellen sich die Grenzen der Grundstücke im Plangebiet wie aus dem Sonderungsplan ersichtlich dar.

Der Entwurf des Sonderungsplanes ist gemäß § 8 Abs. 4 BoSoG vom 06.02.06 bis 06.03.06 öffentlich zur Einsichtnahme ausgestellt worden.

Einwände wurden nicht erhoben.

Die Kostengrundentscheidung beruht auf § 17 Satz 1 und 3 BoSoG. Die gewählte Kostenverteilung berücksichtigt den unterschiedlichen Arbeitsaufwand bei den gewählten Fallgruppen.

Hinweis zum Erlass dieses Bescheides

Dieser Bescheid wird gemäß § 9 Abs. 2 BoSoG durch Auslegung in den Diensträumen der Sonderungsbehörde bekannt gegeben. Er gilt nach Ablauf der Auslegungsfrist als zugestellt (§ 9 Abs. 2 Satz 5 BoSoG).

Der Sonderungsbescheid liegt in der Zeit vom **02.06.2006 bis 03.07.2006** in den Diensträumen des

Landesamt für Vermessung und Geoinformation - Sonderungsbehörde

während der Sprechzeiten zur Einsicht aus. Die Sprechzeiten sind wie folgt geregelt:

Montag bis Freitag 9.30 bis 12.00 Uhr

Einsichtnahmen außerhalb der Sprechzeiten sind nach telefonischer Absprache möglich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen Nr. 1. und 2. dieses Sonderungsbescheides kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der oben angeführten Sonderungsbehörde unter der oben angeführten Anschrift schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von dem Widerspruchsführer Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Planbetroffenen zugerechnet werden.

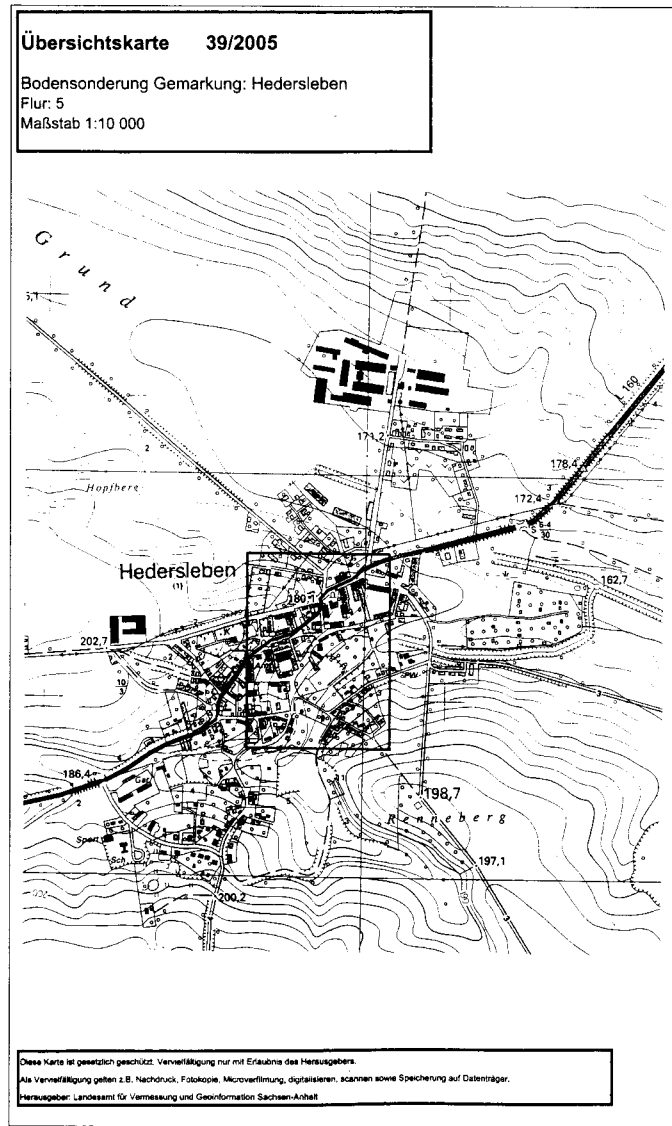
Gegen Nr. 3. (Kostengrundentscheidung) dieses Sonderungsbescheides kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle dieses Gerichtes einzulegen.

Hettstedt, 04.05.2006

Im Auftrag

gez: Jens Artmann



Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

Freimarkt 9 - 15
06333 Hettstedt
Sonderungsbehörde

Mitteilung Verfahren nach dem Bodensonderungsge- setz - BoSoG Sonderungsplan Nr. 29/2005 V12-0063-2005

In der Gemeinde: **Lutherstadt Eisleben**, Gemarkung: **Lutherstadt Eisleben**, Flur: 10, Flurstücke: **1/407, 153, 213, 214, 248, 250, 300, 304, 305, 306, 307, 308, 349, 596, 602, 710, 720, 963 und 1340** ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) zuletzt geändert durch den Artikel 22 des Gesetzes vom 21.08.2002 eingeleitet worden. Das betroffene Gebiet ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet.

Hierdurch soll die Reichweite unvermessenen Eigentums bestimmt und somit beleihungsfähige Grundstücke geschaffen werden.

Die Sonderungsbehörde ist das

Landesamt für Vermessung und Geoinformation

Der Entwurf des Sonderungsplanes sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen liegen

vom **02.06.2006** bis **03.07.2006** in den Diensträumen der **oben genannten Behörde** während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus. Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Montag bis Freitag

9.30 bis 12.00 Uhr

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache möglich.

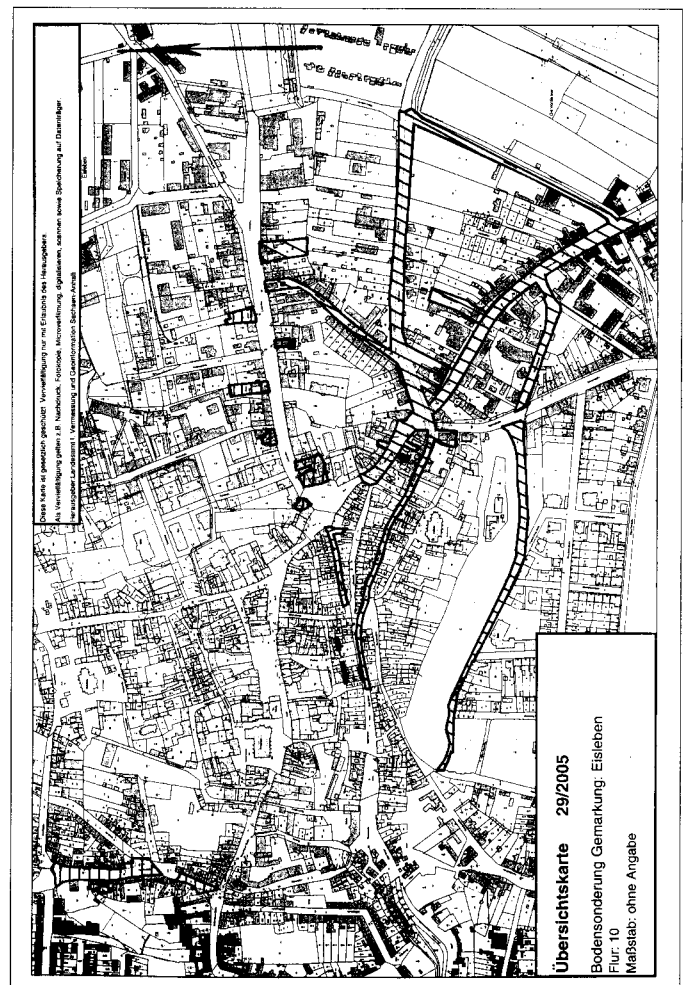
Alle Planbetroffenen können innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung den Entwurf für den Sonderungsplan sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Feststellungen zu den dringlichen Rechtsverhältnissen erheben. Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeigentum und Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz sind.

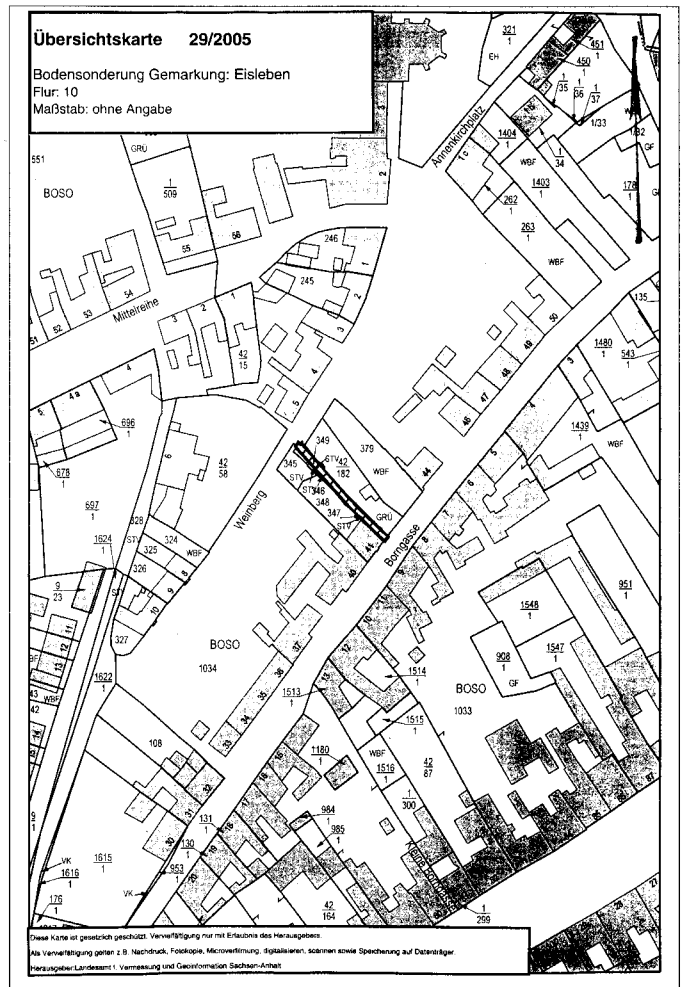
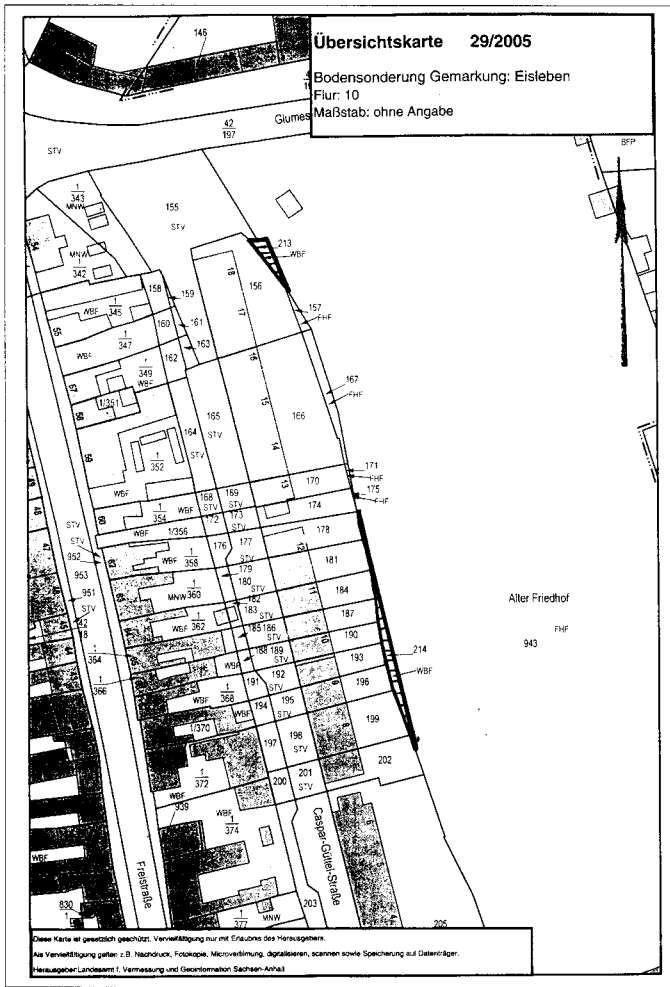
Das Gleiche gilt für die Anmelder von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) und für die Inhaber beschränkter dringlicher Rechte an den betroffenen Grundstücken oder Rechten an diesen Grundstücken.

Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Hettstedt, 15.05.2006

Im Auftrag
gez. Jens Artmann





Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

Freimarkt 9 - 15, 06333 Hettstedt
Sonderungsbehörde

Mitteilung Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz - BoSoG Sonderungsplan Nr. 29/2004 V12-0048-2005

In der Gemeinde: **Osterhausen**, Gemarkung: **Osterhausen**, Flur: 1, Flurstücke: **112, 134, 139** und Flur: 7, Flurstück: **135** ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) zuletzt geändert durch den Artikel 22 des Gesetzes vom 21.8.2002 eingeleitet worden. Das betroffene Gebiet ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet. Hierdurch soll die Reichweite unvermessenen Eigentums bestimmt und somit beleihungsfähige Grundstücke geschaffen werden.

Die Sonderungsbehörde ist das **Landesamt für Vermessung und Geoinformation**. Der Entwurf des Sonderungsplanes sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen liegen vom **02.06.2006 bis 03.07.2006** in den Diensträumen der **oben genannten Behörde**

während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus. Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt: Montag bis Freitag 9.30 bis 12.00 Uhr **Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache möglich.**

Alle Planbetroffenen können innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung den Entwurf für den Sonderungsplan sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Feststellungen zu den dringlichen Rechtsverhältnissen erheben. Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeeigentum und Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz sind.

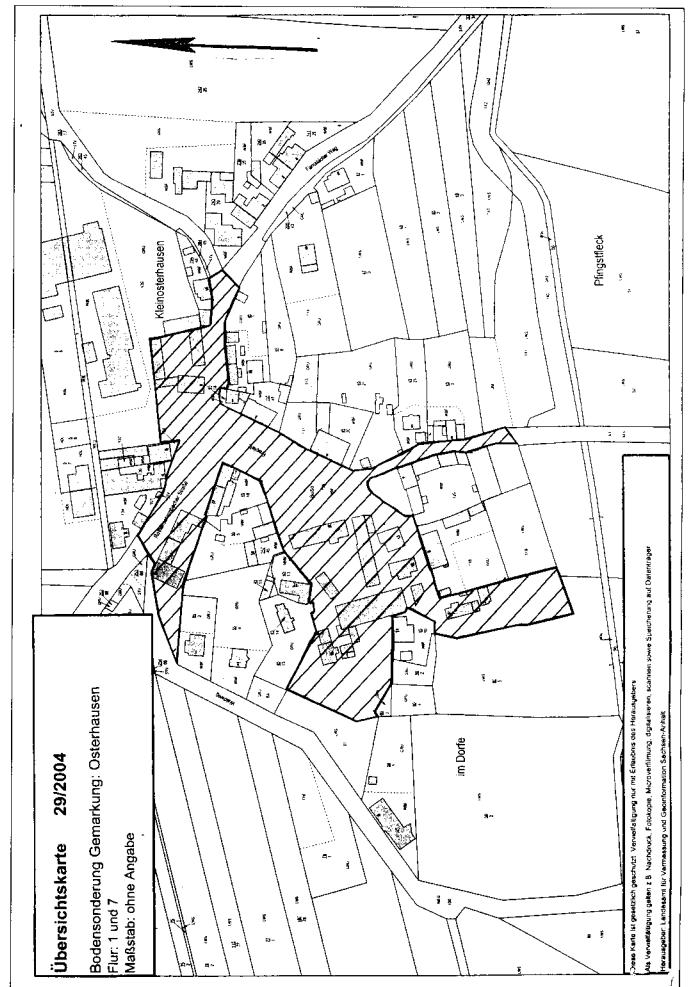
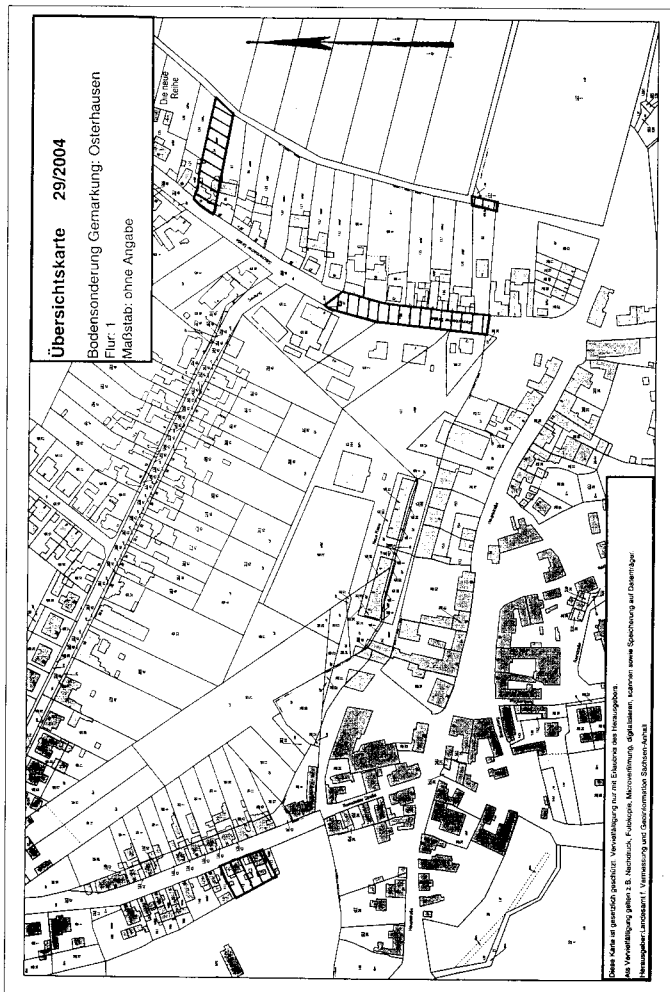
Das Gleiche gilt für die Anmelder von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) und für die Inhaber beschränkter dinglicher Rechte an den betroffenen Grundstücken oder Rechten an diesen Grundstücken.

Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Hettstedt, 02.05.2006

Im Auftrag

gez: Jens Artmann



Bodenordnungsverfahren: Polleben II, Verf.-Nr. 611/2 10 ML 010 H

Gemarkungen: Polleben und Hettstedt

Öffentliche Bekanntmachung Ausführungsanordnung vom 18.05.2006 nach § 61 (1) LwAnpG

1. Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd ordnet die Ausführung des Bodenordnungsplanes Polleben II, Verf.-Nr. 611/2 10 ML 091 E für das gesamte Bodenordnungsgebiet an.

Der Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes wurde auf den 01.06.2006, 0.00 Uhr festgesetzt. Mit diesem Zeitpunkt geht das Eigentum an den neuen Grundstücken auf den Empfänger über. Der im Bodenordnungsplan vorgesehene neue Rechtszustand tritt an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes.

2. Begründung

Die Voraussetzungen nach § 61 Abs. 1 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) liegen vor, d. h. der Bodenordnungsplan ist unanfechtbar. Der Bodenordnungsplan ist den Beteiligten bekannt gegeben worden. Widersprüche gegen den Bodenordnungsplan wurden nicht vorgebracht.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels erhoben werden.

Willems
Abteilungsleiterin

